

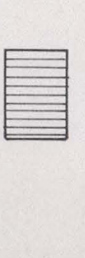
I Festsetzungen :

1. Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung
2. Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO
3. Baugrenze
4. Straßenbegrenzungslinie
5. Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 25.06.1974 in der Fassung vom 5.5.1975.



II Hinweise :

1. Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplan "Rosenberg II"
2. Flurnummern
3. Maßangabe in Metern
4. Vorhandene Grundstücksgrenzen
5. Vorhandene Nebengebäude



III Begründung :

Auf dem Grundstück Flur Nummer 177/4 in der Gemarkung Oberndorf war bisher die Ortsvermittlungsstelle der Deutschen Bundespost platziert. Von der Bundespost wurde eine neue Vermittlung an anderer Stelle errichtet. Das Grundstück Flur Nummer 177/4 gilt somit nicht mehr als Fläche für Versorgungsanlagen.
Der Gemeinderat beschloß deshalb in seiner Sitzung am 04.03.1988, dieses Grundstück als Wohnbaufläche (WA-Gebiet) umzustufen.
Für das Grundstück wurden eigene Baugrenzen festgesetzt.
Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.03.1988 beschlossen, den Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13 BauGB zu ändern.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.6.1988 die Bebauungsplanänderung mit Begründung vom 11.4.1988 i. d. F. vom 11.4.1988 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BauGB am 25.6.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215 sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.



Bischofbrunn, den 20.6.1988
Richard Krebs
Richard Krebs, 1. Bürgermeister

GEMEINDE BISCHBRUNN
ORTSTEIL OBERNDORF LKR—MAIN - SPESSART

1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES
" ROSENBERG II "

M. 1 : 1000



Planung: **ARCHITEKT WILLI MÜLLER**
Alfred-Ruppert-Straße 10 8772 Marktheidenfeld
Tel. 0 93 91 / 5633

Datum: 11.04.1988
geändert: *mae*

gez. MARTIN Blatt: 1